

2. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;
3. Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden.

Kapitel II

Eintragungspflichtige Tatsachen

§ 4

Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung gemäß § 33 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Diese Eintragung umfaßt auch die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit auferlegten Pflichten, die gerichtliche Bestätigung der Übernahme bzw. des Erlöschens einer Bürgschaft gemäß § 31 StGB sowie die gemäß § 35 Abs. 3 StGB erfolgte Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe. •*

§ 5

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Verurteilung zu einer Geldstrafe einschließlich deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe gemäß § 36 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Ist neben der Verurteilung zu einer Geldstrafe die gerichtliche Bestätigung der Übernahme oder des Erlöschens einer Bürgschaft erfolgt, ist sie einzutragen.

§ 6

Öffentlicher Tadel

(1) Der Ausspruch eines öffentlichen Tadels gemäß § 37 StGB ist im Strafregister einzutragen, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt.

(2) Unter diesen Voraussetzungen ist auch die gerichtlich bestätigte Übernahme oder das Erlöschen einer Bürgschaft einzutragen.

§ 7

Fachärztliche Heilbehandlung

Die gerichtliche Verpflichtung für den Täter, sich zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen einer fachärztlichen Behandlung gemäß § 27 StGB zu unterziehen, ist eintragungspflichtig.

§ 8

Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

Die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anstelle oder neben einer Maßnahme straf-

rechtlicher Verantwortlichkeit gemäß § 16 Abs. 3 StGB ist im Strafregister einzutragen.

§ 9

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Verurteilung zu einer der im § 38 Abs. 1 StGB genannten Strafen mit Freiheitsentzug — Freiheitsstrafe, Haftstrafe und Arbeitserziehung — ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart gemäß § 39 Abs. 5 StGB durchzuführen ist;
2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 1 und 6 StGB;
3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 StGB;
4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 StGB;
5. die Beendigung der Arbeitserziehung gemäß § 42 StGB;
6. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5 und 6 StGB;
7. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe bzw. Arbeitserziehung gemäß § 350 Absätze 3, 4 und 5 StPO.

§ 10

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Im Strafregister sind gerichtliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einzutragen. Sie umfassen

1. den Ausspruch eines öffentlichen Tadels, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt;
2. eine Verurteilung auf Bewährung einschließlich der gemäß § 72 Abs. 1 StGB erteilten Auflagen;
3. die Verurteilung zu einer Geldstrafe als Hauptstrafe;
4. die Einweisung in ein Jugendhaus gemäß § 75 StGB, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
5. die Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug einschließlich der Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§ II

Gerichtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

- (1) Die gerichtliche Anordnung von besonderen Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 Abs. 2 StGB ist im Strafregister einzutragen.